

Institutionelles

Schutzkonzept

der katholischen Pfarrei
St. Willehad Wilhelmshaven



St. Willehad

Kath. Kirchengemeinde Wilhelmshaven

präventi  n
im bistum münster

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1 Vorwort..... | 1 |
| 2 Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen | 2 |
| 3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung | 3 |
| 4 Verhaltenskodex..... | 4 |
| 4.1 Sprache und Wortwahl..... | 5 |
| 4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz | 6 |
| 4.3 Angemessenheit von Körperkontakt..... | 6 |
| 4.4 Beachtung der Intimsphäre | 7 |
| 4.5 Zulässigkeit von Geschenken..... | 8 |
| 4.6 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken | 8 |
| 4.7 Disziplinierungsmaßnahmen | 8 |
| 5 Maßnahmen zur Stärkung | 9 |
| 6 Aus- und Fortbildung | 10 |
| 7 Beratungs- und Beschwerdewege..... | 11 |
| 7.1 Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde | 11 |
| 7.2 Ansprechpersonen außerhalb unserer Kirchengemeinde | 12 |
| 7.3 Krisenmanagement – Handlungsleitfaden | 13 |
| 8 Präventionsfachkraft | 14 |
| 9 Qualitätsmanagement..... | 15 |
| 10 Schluss..... | 16 |

1 Vorwort

Die Nachrichten und Schlagzeilen der vergangenen Jahre über Skandale und Missbrauchsfälle, die in der Kirche vorkamen, bleiben in Erinnerung und haben das Vertrauen von vielen Gläubigen in die Kirche erschüttert. Nicht nur die Gläubigen, sondern auch die verantwortlichen Amtsinhabenden wurden von dieser Erschütterung auf schwerwiegende Probleme aufmerksam gemacht. Die Deutsche Bischofskonferenz hat deshalb alle Bistümer aufgefordert, mit aktiver Präventionsarbeit solche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern.

Im Bistum Münster wird seit 2011 unter dem Motto *„Augen auf - Hinsehen und schützen“* an Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt gearbeitet. Ziel dieser Arbeit ist es, dass alle Pfarreien unter Mithilfe der inzwischen beim Bistum und im BMO Vechta eingestellten Präventionsfachkräfte ein eigenes institutionelles Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.

In unserer Pfarrei wurde 2017 eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich in mehreren Arbeitssitzungen mit dem Thema beschäftigte und ein entsprechendes Konzept erarbeitete. Im Vorfeld dessen fand eine umfassende Risikoanalyse statt. Das Konzept wurde im August 2018 in Kraft gesetzt. Da die Präventionsordnung eine Evaluation und Überarbeitung des Konzepts nach 5 Jahren vorsieht, haben sich 2023 der verantwortliche Pfarrer und die Präventionsfachkraft unserer Pfarrei zusammengesetzt, um die Überarbeitung anzubahnen.

Diese zweite Auflage des institutionellen Schutzkonzeptes ist das Ergebnis der Evaluation und Überarbeitung auf der Basis der vom BMO 2022 veröffentlichten *„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“*.

Wir hoffen, mit diesem Schutzkonzept zu einer Sensibilisierung beizutragen, die Übergriffe, Misshandlung und Missbrauch jeglicher Art

verhindert, und so einen Beitrag zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei St. Willehad zu leisten.

2 Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

*Hauptamtliche Mitarbeiter*innen* sind alle Priester und Diakone¹ sowie Pastoralreferent*innen und weitere Mitarbeiter*innen des Pastoralteams, die beim Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) Vechta angestellt sind. Dazu kommen die von der Pfarrei St. Willehad angestellten Mitarbeiter*innen. Ihre persönliche Eignung wird vor ihrer Einstellung durch die einstellende Personalstelle unter anderem durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geprüft. Sie werden durch die verpflichtende Teilnahme an entsprechenden Schulungen für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisiert und über mögliche Verfahrensweisen im Verdachtsfall informiert und müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

*Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen* erwachsen in der Regel aus der Arbeit der Pfarrei und sind daher häufig schon vor Übertragung einer Aufgabe bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine gute Akzeptanz in der Kirchengemeinde und insbesondere in ihrem künftigen Einsatzbereich, werden sie persönlich angesprochen.

Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, werden deren charakterliche Eignung und Qualifikation in einem persönlichen Gespräch eingeschätzt.

¹ Für Diakone im Nebenamt gilt die gleiche Regelung wie für Diakone im Hauptamt, da sie Teil des Pastoralteams der Kirchengemeinde sind.

In beiden Fällen wird das institutionelle Schutzkonzept besprochen und gegebenenfalls die Teilnahme an notwendigen Präventions-
schulungen gefordert.

3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Alle im *pastoralen Dienst* Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren vorlegen.

Alle *hauptamtlichen Mitarbeiter*innen* in der Pfarrei, die nicht nur sporadisch in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, haben ebenfalls im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein EFZ vorzulegen. Für diese Mitarbeiter*innen wird das EFZ im Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Das EFZ wird danach an die Mitarbeiter*innen zurückgeschickt. Für die Priester wird das EFZ in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariats in Münster eingesehen, dokumentiert und zurückgeschickt.

Von den *ehrenamtlich Tätigen*, die 18 Jahre und älter sind, müssen diejenigen alle fünf Jahre ein EFZ vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der leitende Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft anhand der Vorgaben des Jugendamts der Stadt Wilhelmshaven bzw. des Landkreises Friesland (s. Tabelle S. 11).

Ein vorformuliertes Antragsschreiben zur kostenlosen Ausstellung eines EFZs wird vom Pfarrbüro oder den zuständigen hauptamtlichen Seelsorger*innen ausgestellt. Mit diesem Schreiben beantragen die Ehrenamtlichen bei der jeweiligen Meldebehörde das EFZ. Die Einsichtnahme erfolgt durch den leitenden Pfarrer. Das Datum der Einsichtnahme sowie das Datum der Ausstellung des EFZ werden notiert. Im Anschluss wird das EFZ den Ehrenamtlichen wieder ausgehändigt.

Sollte ein*e Mitarbeiter*in bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dies akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Bei der Einsichtnahme wird überprüft, ob eine Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt, die einen Einsatz der betreffenden Person in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei ausschließen (vgl. § 72a SGB VIII). Bei weiteren Verurteilungen, die im EFZ stehen, dem sogenannten Beifang, wird ein Gespräch zwischen dem leitenden Pfarrer und demjenigen/derjenigen geführt, der/die das EFZ eingereicht hat, um zu klären, ob der Einsatz in der Kinder-, Jugend- und Gemeindefarbeit überhaupt möglich ist.

Wer die Vorlage eines EFZ verweigert, kann nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unserer Pfarrei tätig sein.

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, gelten diese Regelungen ebenso.

Alle Mitarbeitende – haupt- wie ehrenamtlich – geben einmalig eine Selbstauskunftserklärung ab. Die enthält Angaben, ob diese Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

4 Verhaltenskodex

Vor der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts wurde eine Risikoanalyse durchgeführt um die Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen zu erkennen und einzuschätzen. Dabei

haben wir örtliche, situative und zeitliche Gegebenheiten analysiert. Besonders haben wir dabei die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) in den Blick genommen. Die Ergebnisse der Analyse sind in die Erarbeitung des folgenden Verhaltenskodexes eingeflossen.

Alle Tätigen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unserer Pfarrei unterschreiben, dass sie dem im Schutzkonzept formulierten und festgelegten Verhaltenskodex zustimmen und sich daran halten werden.

4.1 Sprache und Wortwahl

Wir legen Wert auf eine wertschätzende, verständliche und respektvolle Sprache. Diese soll adressatengerecht und situationsangemessen sein. Ein höflicher und freundlicher Umgangston ist uns wichtig. Unsere Kommunikation findet grundsätzlich auf Augenhöhe statt. Auf eine problematische Wortwahl machen wir sowohl Kinder und Jugendliche als auch Gruppenleiter*innen² aufmerksam. Auf die Benutzung von Beleidigungen, Beschimpfungen und Vulgärsprache verzichten wir. Wir achten auf unsere Vorbildfunktion.

In Klärungsprozessen vermeiden wir Wertungen. Es geht darum, Wahrnehmungen und Einschätzungen herzuleiten sowie nachvollziehbar und reflektierbar zu machen. Daraus gewinnen wir die nötigen Erkenntnisse, um Handlungsschritte einzuleiten.

² Da ein Großteil der Kinder- und Jugendpastoral im Kontext von Gruppen stattfindet, wird hier und im Folgenden von Gruppenleiter*innen gesprochen. Natürlich gilt der Verhaltenskodex für alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, also auch für Fälle der Einzelbegleitung, der Katechese, usw.

4.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir sind aufmerksam für eine sensible und zugewandte Gestaltung von Nähe und Distanz. Wir achten darauf, nicht mit einem Kind allein zu sein. Nach Möglichkeit legen wir Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Gruppenleiter*innen, so dass Mädchen und Jungen immer eine*n Ansprechpartner*in gleichen Geschlechts haben.

Die Beziehungsgestaltung entspricht dem jeweiligen Auftrag. Das schließt Exklusivkontakte zu Einzelnen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.

Problematisch empfundene Situationen in der Gruppe und das eigene Verhalten reflektieren wir in Gruppenleiter*innen-Runden.

Wenn jemand besondere Nähe sucht, klären wir die Hintergründe dafür.

Durch regelmäßige Gespräche sensibilisieren wir Gruppenleiter*innen für dieses Thema.

Für Gruppenleiter*innen in der Jugendarbeit der Pfarrei ist die Teilnahme an einem Gruppenleitungsgrundkurs verpflichtend. Auch hier wird für dieses Thema sensibilisiert.

Die Erwachsenen (Gruppenleiter*innen) sind für die Einhaltung von Nähe und Distanz verantwortlich.

4.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind für viele selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Sie können Ausdruck von Sympathie und Zusammengehörigkeit sein.

Die Grenzen von Körperkontakten bestimmt jede*r für sich selbst. Jede*r darf äußern, dass ein Kontakt abgelehnt wird. Die gesetzten Grenzen werden von jeder*m respektiert und nicht in Frage gestellt: Nein heißt nein!

Wir nutzen die Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Betreuung.

Besonders Gruppenleiter*innen achten darauf, dass Körperkontakte dem Alter und der Situation angepasst sind.

Bei Körperkontakt zum Zweck einer Versorgung (Pflege, Erste Hilfe, Trost, Begleitung kleinerer Kinder zur Toilette, etc.) holen wir die Erlaubnis ein. Handlungsbegleitende Kommunikation schafft zusätzlich Transparenz.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden bedarf eines großen Schutzes. Daher müssen Grenzen respektiert und Regeln eingehalten werden.

Wir sorgen für getrennte Schlafräume von Voll- und Minderjährigen sowie männlichen und weiblichen Teilnehmenden. Es gibt nach Möglichkeit auch getrennte Waschräume und Toiletten. Gemeinsames Umkleiden und gemeinsame Körperpflege (insbesondere gemeinsames Duschen) mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen ist nicht erlaubt.

Die Zimmer aller Teilnehmenden und Betreuenden achten wir als Privaträume. Sie werden nur betreten, wenn alle auf dem Zimmer einverstanden sind und entsprechend auf das Anklopfen geantwortet wurde.

Männliche Gruppenleiter betreten nicht die Zimmer der Mädchen und weibliche Gruppenleiter nicht die Zimmer der Jungen. Auch nachts ist immer sowohl eine männliche als auch eine weibliche Ansprechperson anwesend.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Ausnahmefall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig. Wir besprechen

die Situation mit den Erziehungsberechtigten und holen deren Einverständnis ein. In besonderen Bedarfsfällen sind Absprachen zwischen den Leitenden und den Erziehungsberechtigten entsprechend des Kindeswohles möglich.

4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Durch Geschenke dürfen auf keinen Fall Abhängigkeiten geschaffen werden. Daher müssen die Gründe für ein Geschenk nachvollziehbar und transparent sein. Geschenke haben einen Anlass und das Überreichen erfolgt öffentlich. Sie haben die Wertschätzung der Person im Blick und eher symbolischen als materiellen Wert.

4.6 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Soziale Netzwerke sind ein wichtiges Mittel zur Information und Kommunikation. Hier gelten Erwachsene als Vorbilder für Kinder und Jugendliche. Wir respektieren und beachten das Recht am eigenen Bild und den Datenschutz. Für die Veröffentlichung von Bildern muss eine Einverständniserklärung vorliegen. Wir legen Wert auf einen sensiblen Umgang mit dem Smartphone und sozialen Netzwerken.

4.7 Disziplinierungsmaßnahmen

Wir thematisieren und erläutern bestehende Regeln. Wenn gegen eine bestehende Regel verstoßen wird, besprechen wir den Verstoß zeitnah - wenn nötig auch mit den Erziehungsberechtigten - und handeln angemessen und konsequent. Dabei lehnen wir jede Anwendung von Gewalt ab und überschreiten die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf keinen Fall.

Es gelten folgende Regeln:

- Bei Veranstaltungen holen wir im Vorfeld die Unterschriften der Erziehungsberechtigten ein. Wir weisen darauf hin, dass die Kinder bei bestimmten Regelverstößen auf eigene Kosten abzuholen sind.
- Wir informieren die Erziehungsberechtigten bei groben Verstößen bzw. bei grobem Fehlverhalten und binden sie in die Problemlösung mit ein.
- Zu Beginn von Aktionen stellen wir Regeln auf und thematisieren Verhaltensweisen (z.B. Anklopfen vor Betreten der Zimmer).
- Bei Verstößen suchen wir das Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen/schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und evtl. Gruppenleiter*innen. Gegebenenfalls gibt es Ansprachen in großer Runde.
- Die Gruppenleiter*innen reflektieren in regelmäßigen Reflexionsrunden ihr Verhalten und entscheiden bei Fehlverhalten gemeinschaftlich.
- Wir achten darauf, dass die getroffenen Sanktionen in Bezug auf den Regelverstoß angemessen sind.

5 Maßnahmen zur Stärkung

Grundlage der Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist der im Verhaltenskodex beschriebene wertschätzende, respektvolle und gewaltfreie Umgang miteinander sowie eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung. Dies entspricht dem christlichen Menschenbild und der von Gott gegebenen Würde des Einzelnen.

Die Stärkung und Förderung der Persönlichkeit und die Entwicklung des eigenen Selbstbewusstseins sind wichtige Elemente der gesamten Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde.

Die Transparenz im Umgang mit dem Verhaltenskodex ermöglicht bereits jungen Kindern eine Einsicht in die handlungsleitenden Motive der Pastoral unserer Kirchengemeinde und fordert und fördert sie darin ihre Bedürfnisse klar zu artikulieren. Deshalb thematisieren

wir gerade das Setzen und Achten von Grenzen sowie das Erkennen eigener und fremder Grenzen immer wieder explizit und leben dieses implizit in Gruppengeschehen vor.

6 Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich, an der für sie vorgesehenen Präventionsschulung teilzunehmen. Den Schulungsbedarf haben die Präventionsfachkraft sowie die zuständigen Leitungen der Einrichtungen, Gruppen und Verbände im Blick.

Die Verpflichtung ergibt sich aus Art und Dauer der Tätigkeit:

- Eine 12-stündige Intensivschulung ist verpflichtend für alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, d.h. täglich oder mehrfach pro Woche.
Sie müssen alle fünf Jahre an einer 6-stündigen Auffrischung teilnehmen.
- Eine 6-stündige Basisschulung ist verpflichtend für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die regelmäßigen wöchentlichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sowie für alle, die Veranstaltungen mit Übernachtungen betreuen.
Sie müssen alle fünf Jahre an einer 3-stündigen Auffrischung teilnehmen.
- Eine Einführung in das Thema Prävention und Information über die Inhalte des Schutzkonzeptes ist verbindlich für alle, die für kurze Zeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und keine Veranstaltung mit Übernachtung betreuen.

Eine tabellarische Übersicht, wer welche Schulung machen muss, findet sich nachfolgend. Die Entscheidung treffen im Letzten der leitende Pfarrer und die Präventionsfachkraft.

Übersicht über notwendige Präventionsschulungen und Einsicht in das EFZ

| Gruppen | | Schulungsbedarf | EFZ |
|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|------|
| Jugendgruppen | Messdiener-leiter*innen | Basis (6-stündig) | Ja |
| | DPSG-Leiter*innen | Basis (6-stündig) | Ja |
| | Jugendteam | Basis (6-stündig) | Ja |
| Ferienfreizeiten | Leiter*innen | Basis (6-stündig) | Ja |
| | Betreuer*innen | Basis (6-stündig) | Ja |
| | Küchenteam | Information (3stündig) | Ja |
| Büchereien | Ausleihe | Basis (6-stündig) | Ja |
| | Vorleser*innen | Basis (6-stündig) | Ja |
| Katechesen | Erstkommunion | Basis (6-stündig) | Ja |
| | Firmung | Basis (6-stündig) | Ja |
| Kinderkirche | auch Krippenspiel | Information (3-stündig) | Nein |
| Sternsinger | | mündl. Unterweisung | Nein |
| Kinderaktivitäten im Jahreskreis | | Information (3-stündig) | Ja |

7 Beratungs- und Beschwerdewege

7.1 Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde

- Pfarrer Andreas Bolten
Tel.: 04421 777 50 11
E-Mail: Andreas.bolten@willehad.de
- Pastoralreferentin Daniela Surmann
Präventionsfachkraft
Tel.: 04421 777 50 25
E-Mail: Daniela.surmann@willehad.de

7.2 Ansprechpersonen außerhalb unserer Kirchengemeinde

- Beratungshotline der Stadt Wilhelmshaven (anonym)
Tel.: 04421 747 90 40
- Beratungszentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern
Adalbertstraße 9, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 98 89 0
- Schlüsselblume e.V.
Weserstraße 192, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 20 19 10
- Caritasverband Wilhelmshaven e.V. – Alexander Witton
Schellingstraße 11c, 26384 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 952 24 11
- EFL – Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Schellingstraße 9e, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 30 91 13
- Offizialat Vechta – Fachstelle Prävention
Volker Hülsmann / Andrea Habe
Tel.: 04441 872 150
- Bistum Münster – unabhängige Ansprechpersonen
 - Dipl. Sozialarbeiterin
Hildegard Frieling-Heipel
Tel.: 0173 164 39 69
 - Pädagoge
Bardo Schaffner
Tel.: 0151 438 166 95
 - Theologin und Supervisorin
Dr. Margret Nemann
Tel.: 0152 576 385 41

7.3 Krisenmanagement – Handlungsleitfaden

Wenn es einen Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt gibt:

1. Verdacht

Sie beobachten eine Situation, die Sie als Grenzverletzung beziehungsweise als sexuellen Übergriff wahrnehmen, oder jemand erzählt Ihnen von einer solchen Situation.

2. Ruhe bewahren

Prüfen Sie als erstes, woher der Verdacht kommt. Beobachten Sie die Situation weiter. Durch überlegtes und besonnenes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig mit einem Verdacht oder einem unguten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner*innen kommen Kolleg*innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Vorschläge finden Sie auf den Seiten 11 und 12 dieser Broschüre. Gemeinsam wägen Sie ab, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Prüfen

Prüfen Sie gemeinsam, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner*innen des Bistums zu informieren. Wichtig ist, die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten während des ganzen Prozesses zu wahren.

5. Dokumentation

Dokumentieren Sie den gesamten Prozess sorgfältig und anonymisiert in allen Schritten. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

6. Für persönliche Entlastung sorgen

In einer Situation, in der Sie mit einem Verdacht auf sexueller Gewalt konfrontiert sind, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, dass Sie in dieser Situation für Ihre persönliche Entlastung sorgen.

7. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Es kann sinnvoll sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

8 Präventionsfachkraft

Aufgabe der Präventionsfachkraft ist es, das wichtige Thema der Prävention in der Pfarrei im Blick zu behalten. Die Präventionsfachkraft regt regelmäßig zum Austausch über die Präventionsarbeit in der Pfarrei an. Sie achtet auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes und klärt den Fortbildungsbedarf.

Sie erarbeitet die Inhalte des Schutzkonzeptes mit aus und gibt über die internen und externen Beratungswege Auskunft.

Die Präventionsfachkraft in unserer Pfarrei ist:

Pastoralreferentin Daniela Surmann

Tel.: 04421 777 50 25

E-Mail: Daniela.surmann@willehad.de

Frau Surmann übernimmt diese Aufgabe bis sich eine ehrenamtliche Person als Präventionsfachkraft findet. Damit gibt es dann eine wünschenswerte größere Distanz zur Institution.

9 Qualitätsmanagement

Alle zwei Jahre wird die Überprüfung des Schutzkonzeptes durch den Pfarreirat sichergestellt.

Der Präventionsfachkraft obliegt es gemeinsam mit dem Seelsorgeteam und dem Pfarreirat das Thema der Prävention auf allen Ebenen wach zu halten.

Bei Eltern- und Informationsabenden sowie bei Einstellungsgesprächen weisen wir auf das Schutzkonzept und seine Umsetzung hin.

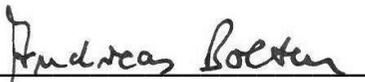
10 Schluss

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen (Präventionsordnung des Officialatsbezirks Oldenburg § 6 Abs. 3) erkennen mit ihrer Unterschrift den Verhaltenskodex für ihren jeweiligen Arbeitsbereich an. Die unterschriebenen Dokumente werden mit den Nachweisen über die Einsicht in das EFZ und der erfolgten Präventionsschulung gemeinsam abgelegt.

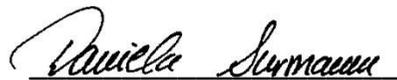
Die Inhalte der Verhaltensregeln werden innerhalb der Gruppierungen thematisiert und konkretisiert.

Der Rechtsträger bestätigt mit der Inkraftsetzung des ISK, dass dieses in einem partizipativen Prozess auf Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse entwickelt wurde und die darin definierten und detailliert beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Wilhelmshaven, den 06.11.2023



Pfarrer Andreas Bolten
Dechant



PR Daniela Surmann,
Präventionsfachkraft